

## ANLAGE 01 zur Vorlage 2021/050 - Behandlung der Stellungnahmen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Aktivpark Hindenburgstraße“

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 08.06.2020 bis 17.07.2020

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
<b>01</b>	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Schreiben vom 25.06.2020	
<b>01/1</b>	<p><b>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b></p> <p>Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Stadt Balingen die vorhandenen Nutzungsbereiche entlang der Hindenburgstraße über eine planungsrechtliche Zuordnung zur Art der Nutzung zu strukturieren. Angedacht ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und hierdurch einen Erholungspark mit Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen zu schaffen.</p> <p>Raumordnungsrechtliche Bedenken gegen die Planung bestehen aus Sicht der Raumordnung nicht.</p>	<p>Die Stadt Balingen plant die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Parkanlage mit Spiel- und Sportanlagen‘. Dadurch soll eine breite Nutzung des Aktivparks durch die Allgemeinheit ermöglicht werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>01/2</b>	<p><b>Belange des Hochwasserschutzes</b></p> <p>Der vorgesehene Bebauungsplan liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Für diese gelten die Verbote des § 78 ff. des WHG<sup>1</sup>. Es ist darauf hinzuweisen, dass – unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans – jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 2 I BauGB<sup>2</sup> einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 V WHG bedarf.</p> <p>Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis besteht und entsprechende Schritte, wie beispielsweise Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, etc., ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ und den dort genannten Vorgaben verwiesen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§9 Abs. 6a BauGB) im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Unter <a href="http://www.hochwasserbw.de">www.hochwasserbw.de</a> sind Kompaktinformationen (Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landes-</p>	<p>Durch Balingen fließt die Eyach, die im Innenbereich teilweise im Rahmen eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) über die Ufer tritt. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 65 Wassergesetz (HQ100) ist eine neue Bebauung oder eine bauliche Veränderung grundsätzlich untersagt. Durch die Maßnahmen am Eyach-Ufer im Zuge der Gartenschauplanung 2023 liegt das Plangebiet jedoch außerhalb des HQ100-Bereiches wodurch eine Betroffenheit nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Durch die Maßnahmen am Eyach-Ufer (u.a. Gewässererweiterungen und Böschungsabflachungen) verschiebt sich der HQ100-Bereich in Richtung Eyach. Dadurch liegt für den Aktivpark - bei einem HQ100-Ereignis - keine Überflutungsgefahr mehr vor.</p> <p>Das Plangebiet „Aktivpark Hindenburgstraße“ liegt im Bereich HQ extrem, was eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich macht.</p> <p>Das HQ extrem wird nachrichtlich im Bebauungsplane dargestellt.</p>

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz

<sup>2</sup> Baugesetzbuch

	stalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.	
<b>01/3</b>	<p><b>Belange des Gewässerschutzes</b></p> <p>Der landesbetrieb Gewässer als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast der Eyach hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Aufstellung erfolgt im Zuge der Gartenschau 2023 und grenzt an die planfestgestellte Landschaftsachse Nord an, bzw. war Teil des Untersuchungsgebietes und nachrichtlich Teil des Planfeststellungsverfahrens:</p> 	Kenntnisnahme
<b>01/4</b>	<p><b>Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes und Belange des Immissionsschutzes – Luftreinhaltung und Lärm</b></p> <p>Keine Anregungen.</p>	Kenntnisnahme
<b>02</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 06.07.2020</p>	
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	Kenntnisnahme
<b>02/1</b>	<p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine.</p>	Kenntnisnahme
<b>02/2</b>	<p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine.</p>	Kenntnisnahme
<b>02/3</b>	<p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen</p>	<p>Im Rahmen der Vorplanungen zur Gartenschau 2023 wurde für den Bereich Karlstraße-Aktivpark-Tennisanlagen-Hindenburgstraße eine Baugrunduntersuchung durch das Ingenieurbüro GeoTerton durchgeführt. Das Baugrundgutachten ist Anlage zum Bebauungsplan.</p>

<p>die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungs- plan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm, welcher die Gesteine der Arietenkalk- Formation überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorange- gangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Set- zungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwas- serflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrock- nung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Öl- schiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeo- logische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechni- schen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrundunter- suchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregungen wurden im Textteil des Bebau- ungsplans unter den Hinweisen aufgenommen</p>
<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hin- weise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vor- zubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vor- zubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaue- biet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissen- schaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

03	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Schreiben vom 08.07.2020	
03/1	<b>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
03/2	<b>Archäologische Denkmalpflege:</b> Zwar liegt die abgegangene Kesselmühle selbst außerhalb des Planungsgebiets, doch verlief darin ein Teilstück des Mühlkanals mit Ableitung zum Leerschuss und es stand dort ein abgegangenes Nebengebäude (s. Anlagen). Deren archäologische Relikte können sich im Boden erhalten haben. Dabei handelt es sich ggf. um Bestandteile des Kulturdenkmals gemäß §2 DSchG, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht und deren undokumentierte Zerstörung durch Erdbauarbeiten unzulässig wäre. Für sämtliche Maßnahmen, die mit Erdbauarbeiten verbunden sind, ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die Auflagen enthalten kann.  <b>Hinweis:</b> Sofern es sich um eine städtische Maßnahme handelt, ist für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung die Höhere Denkmalschutzbehörde (Ref. 21 im RP Tübingen) zuständig!  <b>Abgegangene Kesselmühle mit Mühlkanal</b> Urkundlich wurde die Kesselmühle erstmals 1423 erwähnt. Ab 1549 befand sie sich nachweislich im Besitz der Stadt Balingen und ging 1729 in Privatbesitz über. Auf der Urkarte SW XXIV 13 von 1837 sind die Mühle mit Nebengebäuden sowie der Mühlkanal verzeichnet. Nach dem Abbruch der Mühle 1926/27 wurde der Bereich mit einem Schlachthof überbaut. Das ehemalige Mühlengebäude lag im Bereich der heutigen Freifläche. Im Boden können sich die Fundamente des Mühlengebäudes und des Mühlkanals erhalten haben. Aus heimatgeschichtlichen Gründen besteht an der wissenschaftlichen Dokumentation solcher Funde und Befunde	Kenntnisnahme Die Anregungen zu den Kulturdenkmalflächen wurden im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.  Die Kesselmühle selbst liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aktivpark Hindenburgstraße“. Das Plangebiet tangiert jedoch den früheren Mühlkanal mit Ableitung zum Leerschuss sowie ein Nebengebäude der abgegangenen Kesselmühle.  Der Mühlkanal wurde bereits in den 1980ern zugeschüttet und Leitungen eingelegt. Um zu klären, ob dennoch Denkmaleigenschaften vorliegen, wurde bereits im Rahmen des angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans ‚Jugendhaus‘ eine archäologische Sondage durchgeführt. Die Sondage erfolgte unter denkmalfachlicher Begleitung über einen 8m/1m breiten Suchschlitz im östlichen Bereich des Jugendhauses (rund 50 m entfernt vom Aktivpark). Archäologische Zeugnisse konnten dabei nicht dokumentiert werden.  Um eine Zerstörung von archäologischen Zeugnissen auch für den Aktivpark auszuschließen, soll für sämtliche Maßnahmen die mit Erdbauarbeiten verbunden sind eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden. Hierzu zählt vor allem die Errichtung der Skateanlage die im vermuteten Bereich des ehemaligen Mühlkanals liegt und mit Tiefbauarbeiten verbunden ist. Überschneidungen mit dem ehemaligen Nebengebäude der Kesselmühle gibt es im Bereich des geplanten Beachvolleyballfelds. Größere Erdbaumaßnahmen sind hier jedoch nicht zu erwarten.  Es handelt sich um eine städtische Maßnahme. Für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist das RP Tübingen zuständig  Kenntnisnahme

ein öffentliches Interesse.



<p><b>04</b></p>	<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> Schreiben vom 09.07.2020</p>	
	<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage geschaffen sowie die Nutzung als Erholungspark mit Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen dauerhaft gesichert.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisanlage dargestellt und in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche nachrichtlich übernommen.</p> <p>Regionalplanerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Die Stadt Balingen plant die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Parkanlage mit Spiel- und Sportanlagen‘. Dadurch soll eine breite Nutzung des Aktivparks durch die Allgemeinheit ermöglicht werden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach § 8 BauGB grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Verfahren für Innenentwicklungsbebauungspläne nach § 13 a BauGB ermöglicht eine Berichtigung der Zweckbestimmung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb wird am Verfahren weiter beteiligt, wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert und erhält eine Planausfertigung nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes</p>
<p><b>05</b></p>	<p><b>Landratsamt Zollernalbkreis</b> Schreiben vom 20.07.2020</p>	
<p><b>05/1</b></p>	<p><b>Vermessung/Flurneuordnung (Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel.: 92-1803):</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>05/2</b></p>	<p><b>Gesundheitswesen (Ansprechpartner: Frau Larché, Tel.: 92-1537):</b> Keine Bedenken (siehe Anlage):</p> <p><b>Gesundheitsamt Nebenbestimmungen</b> Es bestehen derzeit keine Bedenken seitens des Gesundheitsamtes.</p> <p>Sollten nachfolgend Details zum Projekt, die in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes fallen, bekannt werden, bitten wir um das erneute Einreichen der aktualisierten Unterlagen.</p> <p>Falls Wasserspiele geplant sind, bitten wir ebenfalls um Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Sollten weitere Details bekannt werden die in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes fallen, werden die aktualisierten Unterlagen erneute eingereicht.</p> <p>Wasserspiele sind im Bereich des Aktivparks nicht geplant.</p>

	<p>Falls Spielplätze mit Spielsand geplant sind, gelten die Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg. Fundstelle: <a href="https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/01_Themen/Hygiene/hygienische_beurteilung_von_spielsand.pdf">https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/01_Themen/Hygiene/hygienische_beurteilung_von_spielsand.pdf</a> Eingesetzter Spielsand muss toxikologisch unbedenklich sein.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg werden berücksichtigt.</p>
<p><b>05/3</b></p>	<p><b>Abfallwirtschaft</b> Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,</li> <li>- die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,</li> <li>- das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt,</li> <li>- es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt,</li> <li>- bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,</li> <li>- Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.</li> </ul> <p>Sonstige Hinweise: Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Anwohner/Gewerbebetriebe ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregungen werden beachtet und im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich ist das Plangebiet über die Hindenburgstraße bestens an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.</p>
<p><b>05/4</b></p>	<p><b>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</b> Wir können keine Stellungnahme abgeben, da die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Es müssen noch folgende Unterlagen nachgereicht werden:</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmgutachten durch das Ingenieurbüro ISIS erstellt. Das Gutachten ‚Lärmschutz Aktivpark Skatepark / Jugendhaus Balingen‘ vom Oktober 2020 ist Anlage zum Bebauungsplan.</p>
	<p><b>Lärmgutachten</b> Zur Planvorbereitung gehört die Ermittlung von Emissionen und Immissionen als Tatsachenermittlung zum Aufgabenbereich der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit schon derartige Ermittlungen durchgeführt worden sind. Ein Lärmgutachten wird erwähnt. Es ist aber unklar, ob dieses schon erstellt wurde oder noch in Arbeit ist.</p>	<p>Das Lärmgutachten ‚Lärmschutz Aktivpark Skatepark / Jugendhaus Balingen‘ vom Oktober 2020 untersucht die Lärmeinwirkungen des geplanten Aktivparks mit Streetball- und Beachvolleyballfeld sowie der Skateanlage auf die bestehende Wohnbebauung östlich der Eyach in Balingen.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Streetball und Beachvolleyballfeld die Immissionsrichtwerte der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) an der benachbarten Wohnbebauung deutlich unterschreiten. Der Richtwert wird im kritischen Zeitbereich Ruhezeit abends jeweils um 6 dB (A) unterschritten.</p>

	<p>Es wird angeregt, die durch die Planung zu erwartende Immissionssituation in der Nachbarschaft des Plangebiets auf der Grundlage der Vorgaben der DIN 18005 durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Dabei sollte entsprechend den Vorgaben der TA Lärm auch eventuelle Vorbelastungen durch vorhandene Gewerbenutzungen mit betrachtet werden.</p>	<p>Anders liegt der Sachverhalt bei der geplanten Skateanlage. Von ihr sind erhebliche Lärmeinwirkungen zu erwarten, die wiederum zu deutlichen Richtwertüberschreitungen der 18. BImSchV führen können.</p> <p>Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung wurde eine 2,8 – 3,8 m hohe und 63 m lange Lärmschutzwand östlich des geplanten Aktivparks festgesetzt. Dadurch kann die Einhaltung der Richtwerte der 18. BImSchV im Zeitbereich tags und in den Ruhezeiten am Mittag und am Abend sichergestellt werden, so dass eine Nutzung ganztägig ab 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich ist.</p> <p>Die Nutzung des Aktivparks im Zeitbereich nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) führt zu Richtwertüberschreitung und ist somit unzulässig.</p> <p>Auf das Lärmgutachten ‚Lärmschutz Aktivpark Skatepark / Jugendhaus Balingen‘ vom Oktober 2020 wird verwiesen.</p> <p>Die Lärmbelastung der angrenzenden Gewerbebetriebe wurde auf Grund ihrer untergeordneten Rolle auf die Gesamtlärmsituation nicht berücksichtigt. Bei einer Ortsbesichtigung durch das Ingenieurbüros ISIS wurde festgestellt, dass die vorhandenen Gewerbebetriebe – in Bezug auf mögliche Lärmemissionen - nicht auffällig bzw. nicht wahrzunehmen sind.</p> <p>In Bezug auf die Gesamtlärmsituation wird darauf verwiesen, dass bei der Betrachtung der einzelnen Lärmquellen eine intensive und stetige Nutzung der Anlagen und Einrichtungen angenommen wurde, so dass die Überlagerung der Lärmanteile die tatsächliche Situation überschätzt. Auf dieser Grundlage kann von einem gewissen Puffer für den Umgebungslärm ausgegangen werden.</p>
<p><b>05/5</b></p>	<p><b>Wasser- und Bodenschutz</b></p> <p><b>Oberirdische Gewässer</b> Zum geplanten „Aktivpark Hindenburgstraße“, der im planfestgestellten Bereich der „Gartenschau 2023 – Achse Nord“ liegt, bestehen seitens der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde <b>keine Bedenken</b>.</p> <p>Hinweise: Entsprechend dem aktuellen Stand der vorliegenden Hochwassergefahrenkarten liegt für den Bereich des „Aktivparks Hindenburgstraße“ eine Überflutungsgefährdung vor. Bei einem HQ100-Hochwasserereignis ist derzeit mit einer Überflutungstiefe von bis zu 10 cm zu rechnen und bei einem HQExtrem beträgt die Überflutungstiefe maximal 50 cm.</p>	<p>Der Aktivpark Hindenburgstraße grenzt an den Geltungsbereich des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Gartenschau 2023 - Landschaftsachse Nord“ an, liegt aber nicht innerhalb des Bereiches. Im Rahmen der Voruntersuchungen zum Planfeststellungsverfahren wurde der Aktivpark jedoch berücksichtigt (Bsp. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Hydraulisches Gutachten)</p> <p>Verweis auf Lfd. Nr. 01/2</p>

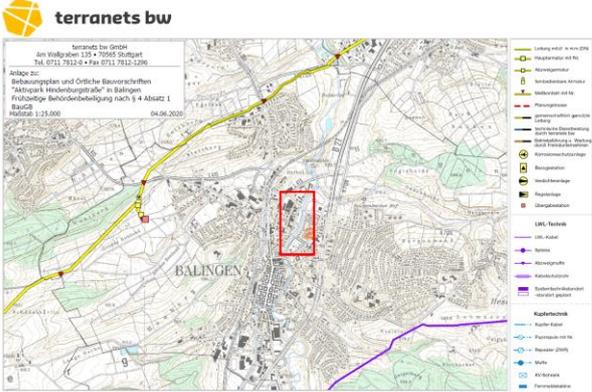
<p>Nach Umsetzung der dort geplanten Maßnahmen (Gewässeraufweitung Eyach, Böschungsabflachung etc.) im Zuge der Gartenschau 2023 liegt für den Aktivpark bei einem HQ100-Ereignis keine Überflutungsgefährdung mehr vor. Es wird empfohlen, die Hochwassergefahrenkarten nach Maßnahmenumsetzung anlassbezogen fortschreiben zu lassen.</p> <p>Aufgrund der Gewässernähe ist nach Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gartenschau 2023 dagegen bei Extremhochwasserereignissen weiterhin mit einer Überflutungsgefährdung für den Bereich des „Aktivparks Hindenburgstraße“ zu rechnen.</p> <p>HQExtrem-Überflutungsflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“.</p>	<p>Die Hochwassergefahrenkarten wird nach Maßnahmenumsetzung fortgeschrieben</p> <p>Verweis auf Lfd. Nr. 01/2</p> <p>Verweis auf Lfd. Nr. 01/2</p>
<p>Außerdem ist nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG <i>„der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“</i>.</p>	<p>Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>
<p><b>05/6 Natur- und Denkmalschutz</b></p> <p>Es handelt sich um ein Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch, in dem eine Umweltprüfung und ein Flächenausgleich nicht erforderlich sind. Im überplanten Bereich liegen keine rechtskräftig ausgewiesenen Biotope oder sonstigen Schutzgebiete.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind dennoch zwingend zu beachten. Hierzu wird von der Stadt Balingen auf die Untersuchungen und das artenschutzrechtliche Gutachten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Gartenschau Balingen 2023, Untersuchungsraum LA Nord (Planstatt Senner, Stand November 2019) verwiesen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Gehölze und Gebäude, die grundsätzlich von streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten u.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten.</p> <p>Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen geht die Untere Naturschutzbehörde jedoch davon aus, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes keine größeren Rodungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die vorhandenen Bäume sollten auf jeden Fall nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die bestehenden Sportplatz-Gebäude werden laut Planunterlagen abgerissen.</p> <p>Das oben genannte artenschutzrechtliche Gutachten hat unter den Brutvögeln weder streng geschützte Arten noch Arten der Roten Liste festgestellt. Auch ein Vorkommen des Großen Lindenprachtkäfers wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Allerdings wurde Fledermausaktivität insbesondere entlang der Eyach und westlich des Plangebietes detektiert.</p> <p>Um auszuschließen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:</p> <p>- Bäume sind rechtzeitig vor einer geplanten Rodung auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten zur Gartenschau 2023 LA Nord (Stand 12.11.2019, Planstatt Senner/Überlingen) kommt zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsraum keine nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten oder der Roten Listen als Brutvogel kartiert werden konnten. Mehrere streng geschützte Fledermausarten nutzen das Gebiet zur Jagd. Kleinere Quartiere in Höhlenbäumen innerhalb des Geltungsbereichs können nicht ausgeschlossen werden, diese sind allerdings entweder nicht direkt von den Bauarbeiten betroffen oder werden entsprechend vor Beginn der baulichen Maßnahmen auf evtl. Konflikte geprüft. Potentielle negative Auswirkungen von Störfaktoren können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Dazu enthält das Gutachten ein Maßnahmenkonzept, das im Bebauungsplan entspr. berücksichtigt bzw. aufgenommen wird. Unter Einhaltung der Maßnahmen können somit Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.</p> <p>Berücksichtigung der genannten Punkte im Rahmen der Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan.</p>

	<p>Höhlen und Spalten, d.h. mögliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel, zu untersuchen. Bei Betroffenheit sind die erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dasselbe gilt bei geplanten Abriss-, Anbau-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Rodung von Gehölzen darf ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.</li> <li>- Die Beleuchtung ist so insekten- und fledermausverträglich wie möglich zu gestalten.</li> </ul> <p><b>Hinweise hierzu:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen.</li> <li>- Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin).</li> <li>- Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden.</li> <li>- Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden.</li> <li>- Bei Anstrahlungen von Objekten Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt.</li> <li>- Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe.</li> <li>- Oberflächentemperatur unter 60 °C.</li> <li>- Verbot von Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).</li> </ul> <p>Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg müssen nicht überbaute Flächen der überplanten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Vor dem Hintergrund des starken Insektenrückgangs wird angeregt, die Grünanlagen möglichst naturnah mit einheimischen Pflanzenarten zu gestalten.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung im Rahmen der grünordnerischen Gestaltung der Freiflächen.</p>
<p><b>05/7</b></p>	<p><b>Jugendreferat</b></p> <p>Aus unserer Sicht bestehen bezüglich des o. g. Bebauungsplans keine Einwände für eine Umsetzung entsprechend der vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Die Planung umfasst ein breites Spektrum an Freizeitmöglichkeiten, durch welches eine vergrößerte Altersspanne abgedeckt werden kann. Auch die geplanten Anlagen wie Skatepark, Beachvolleyballfeld sowie die genannten Bewegungsmodule decken ein breites Spektrum der Interessen von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) ab, können zugleich aber auch von Kindern (bis 14 Jahre) genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stadt Balingen plant die Errichtung eines generationenübergreifenden Aktivparks für aller Altersgruppen. Es sollen neben dem Streetballfeld Beachvolleyballfeld und der Skateanlage auch unterschiedlichste Bewegungsmodule für ältere Menschen angeboten werden. Dadurch soll ein generationenübergreifender Begegnungsraum geschaffen werden.</p>

	<p>Generell ist bei der Ausführung der Planungen darauf zu achten, dass auf widerstandsfähige und „vandalismus-sichere“ Materialien gesetzt wird. So bietet sich bei vielen Geräten beispielsweise der Einsatz von beschichtetem Stahl anstatt von Holz an oder an Verkleidungsbauteilen die Verwendung von Kunststoffmaterialien, welche bei Notwendigkeit auch problemlos mit dem Hochdruckreiniger gesäubert werden können.</p> <p>Viele Anbieter von entsprechenden Geräten bieten inzwischen solche Materialien an.</p> <p>Schlussendlich ist anzumerken, dass der geplante Aktivpark mit seiner Lage in direkter Nähe zum Jugendhausneubau eine ideale Ergänzung zu diesem darstellt und einen Bereich für die Jugendlichen erschließt, welcher bisher eher uninteressant bzw. auch ungeeignet für Jugendliche war.</p>	<p>Die Wahl der Materialien für die Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>06</b>	<p><b>Polizeipräsidium Reutlingen, Referat Prävention</b> Schreiben vom: 14.07.2020</p>	
<b>06/1</b>	<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die Planung, Gestaltung und Instandhaltung öffentlicher Räume haben hohen Einfluss auf die dauerhafte Akzeptanz und Nutzung durch die Bevölkerung. Ziel zur Vermeidung von Kriminalität, Ordnungsstörungen oder Verwahrlosung sollte deshalb sein, öffentliche Räume so zu planen und erhalten, damit diese für alle gesellschaftliche Gruppen, von jung bis alt, dauerhaft attraktiv sind und genutzt werden. Eine permanente Anwesenheit von Menschen führt zu einer hohen Sozialkontrolle und im Endeffekt zu weniger Kriminalität bzw. Ordnungsstörungen.</p> <p>Der geplante generationenübergreifende Aktivpark mit frei zugänglichen Sport,- Spiel- und Bewegungsangeboten für alle Altersgruppen kann als Begegnungs- und Aufenthaltsstätte zu einer dauerhaften Belebung des öffentlichen Raums beitragen. Die geplante Servicestation kann diese Entwicklung bei entsprechendem Angebot ebenfalls unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>06/2</b>	<p><b>Akzeptanz der künftigen Nutzer und Anlieger</b> Die Interessen, Bedürfnisse und Vorstellungen der Bürger wurden bei der Planung des Aktivparks im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens seit 2015 regelmäßig aufgenommen. Es wird angeregt, die gesamte Bürgerschaft inklusive der jungen Generation weiterhin bei den Planungen und Entscheidungen, evtl. sogar bei der Errichtung einzelner (Sport-/Spiel-) Einrichtungen, einzubinden. Wesentlich hierbei sind auch die Anlieger, um spätere Konflikte mit anderen Nutzern des Aktivparks möglichst zu vermeiden. Explizit ist auch eine Einbindung örtlicher Sportvereine empfehlenswert. Diese können ihre Ideen und fachliche Expertise für die Sporteinrichtungen einbringen, nach Fertigstellung die Einrichtungen ebenfalls nutzen und hierbei mit anderen Nutzern in Interaktion treten.</p>	<p>Im Rahmen der Vorplanungen wurden zahlreiche Beteiligungsformate für den Aktivpark durchgeführt. Nachdem nun die Planungen weitestgehend abgeschlossen sind, ist von Seiten der Stadt Balingen ein weiteres Beteiligungsverfahren nicht vorgesehen.</p> <p>Nach dem Veranstaltungsjahr 2023 soll der Aktivpark zusammen mit dem Jugendhaus dauerhaft als ein Ort für ein vereinsunabhängiges Spiel und Freizeitangebot den Bürger*innen zur Verfügung stehen.</p>
<b>06/3</b>	<p><b>Plätze und Verkehrswege</b> Zur Vermeidung von Konflikten sollten Verkehrswege von Aufenthalts- und „Aktiv“-Flächen, z.B. durch unterschiedliche Oberflächen oder Bepflanzungen, getrennt werden. Wege und Plätze sollten übersichtlich und gut beleuchtet sein. Bepflanzungen, insbesondere Bäume</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

	<p>und Sträucher, sollten so gewählt und dauerhaft gepflegt werden, dass diese Anforderungen nicht beeinträchtigt werden. Unübersichtliche und dunkle Bereiche würden von Menschen aus Unsicherheitsgefühlen gemieden werden, potentiellen Tätern eine Tatausführung erleichtern und möglichen Opfern ein schnelle Reaktion erschweren.</p> <p>Um problematische Aufenthaltssituationen zu vermeiden (Ruhestörungen/Nachtruhe, Alkohol- /Drogenkonsum, Sachbeschädigungen, Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen), sollten Maßnahmen zur Vermeidung eingeplant werden. Hier kommt die Kommunikation von klaren Nutzungsregeln in Form von entsprechenden Hinweisschildern an den Zugängen und den Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen in Betracht. Möglich wären auch Einfriedungen von einzelnen „Aktiv“-Sportanlagen (Öffnung nur tagsüber), insbesondere zur Vermeidung von Ruhestörungen. Die Einhaltung der Regeln sollte zu den relevanten Zeiten überwacht werden (z.B. durch kommunalen Ordnungsdienst oder beauftragten Sicherheitsdienst). Im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist der Einsatz von Jugendsozialarbeitern/Streetworkern wünschenswert.</p> <p>Sitzgelegenheiten für in der Mobilität eingeschränkte Menschen werden empfohlen.</p>	<p>Entlang des südlich verlaufenden Fuß- und Radwegs sollen drei Sitzbänke installiert werden. Darüber hinaus gibt es Sitzgelegenheiten im Bereich der geplanten Servicestation.</p>
<p><b>06/4</b></p>	<p><b>Vermeidung von Sachbeschädigungen, Vandalismus und Vermüllung</b></p> <p>Sachbeschädigungen, illegale Graffiti und Vermüllung wirken sich wie mangelnde Beleuchtung sehr negativ auf das subjektive Sicherheitsgefühl aus (Broken-Windows-Theorie). Damit Viertel nicht verkommen und sich Kriminalität ausbreitet ist eine ständige Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Einrichtungen notwendig. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass manche Zeitgenossen in Gruppen bzw. nach Alkoholkonsum leider zu Sachbeschädigungen neigen. Es empfiehlt sich deshalb der Einsatz von vandalismushemmenden Materialien bei sämtlichen Einrichtungen wie Beschilderungen, Sitzgelegenheiten, Sport-/Spiel- und Beleuchtungseinrichtungen. Beleuchtungskörper sollten zur Vermeidung von Beschädigungen in entsprechender Höhe außerhalb des Handbereichs installiert werden.</p> <p>Zur Vermeidung von illegalen Graffiti an Wänden sind Begrünungen oder spezielle Imprägnierungen der Oberflächen für eine leichte Reinigung sinnvoll. Die Verwendung von Standardfarben bei Wänden/Mauern erleichtert ebenfalls eine schnelle und kostengünstige Beseitigung. Illegale Graffiti sollten zur Reduzierung von Wiederholungstaten umgehend entfernt werden.</p> <p>Manche Menschen haben einen lockeren Umgang mit Abfällen. Wo bereits Müll herumliegt, wird ohne Nachzudenken weiterer Müll entsorgt. Deshalb sind vandalismusgeschützte Abfallbehälter in ausreichender Zahl, Größe und guter Erreichbarkeit mit entsprechenden Hinweisschildern zu empfehlen, ebenso zeitnahe und bedarfsgerechte Leerungen sowie die Beseitigung von herumliegendem Müll und Verschmutzungen.</p>	<p>Die Wahl der Materialien für die Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
<p><b>06/5</b></p>	<p><b>Notfälle/Notrufeinrichtungen</b></p> <p>Um schnelle Hilfe bei Notfällen zu ermöglichen, sollten</p>	<p>Das Plangebiet ist über die Hindenburgstraße</p>

	<p>alle Bereiche des Plangebiets für Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei gut erreichbar und die angelegten Wege entsprechend befahrbar sein. Notrufeinrichtungen ermöglichen eine schnelle Alarmierung von Rettungskräften.</p>	<p>bestens an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Eine gute Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei ist gewährleistet.</p>
<b>06/6</b>	<p><b>Fahrradabstellplätze</b> Fahrradabstellplätze sollten getrennt von Pkw- Parkplätzen angelegt werden. Gute Einsehbarkeit, ausreichende Beleuchtung und sichere Anschlussmöglichkeiten für Fahrräder sind wertvolle Beiträge gegen Fahrraddiebstahl. Fahrradstellplätze werden nur genutzt, wenn diese in ausreichender Zahl vorhanden, in der Nähe installiert und möglichst überdacht sind. Gerade in einem Aktivpark sollte aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Konflikten zwischen Nutzern darauf geachtet werden, dass Fahrräder sicher abgestellt sind und nicht überall herumstehen oder herumliegen. Entsprechende Hinweisschilder zum Umgang mit Fahrrädern werden empfohlen.</p>	<p>Im südwestlichen Bereich des Bebauungsplans, direkt an der Hindenburgstraße, sollen im Rahmen der Ausführungsplanung mehrere Fahrradstellplätze errichtet werden. Durch ihren Standort direkt am Eingang des Aktivparks besteht eine gute Einsehbarkeit.</p>
<b>06/7</b>	<p><b>Pkw-Stellplätze</b> Stellplätze sollten ausreichend beleuchtet, übersichtlich und gut einsehbar sein. Dies ist auch besonders in Bezug auf die flankierende Bepflanzung zu beachten.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine PKW-Stellplätze. Für den Besuch des Aktivparks stehen jedoch, direkt angrenzend zur Hindenburgstraße, mehrere bereits vorhandene PKW-Stellplätze zur Verfügung. Durch die unmittelbar angrenzende Hindenburgstraße kann von einer ausreichenden Beleuchtung und Einsehbarkeit ausgegangen werden.</p>
<b>06/8</b>	<p><b>Schutz vor Einbruch/Vandalismus Jugendhaus und Servicestelle</b> Gerade bei öffentlichen Gebäuden registriert die Polizei regelmäßig Einbrüche und Vandalismus mit oftmals hohen Sachschäden, welche bei gezielten sicherungstechnischen und organisatorischen Maßnahmen minimiert werden könnten. Sicherungstechnische Maßnahmen gegen Einbruch und Vandalismus sollten, nicht zuletzt aus Kostengründen, bereits in der Planungsphase von Gebäuden Berücksichtigung finden. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bietet hierzu kostenlose Bauplan-Beratungen an.</p>	<p>Sicherungstechnische Maßnahmen von Gebäuden sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>
<b>07</b>	<p><b>Netze BW GmbH, Externe Planungsverfahren</b> Schreiben vom: 05.06.2020</p>	
	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns <b>nicht</b> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
<b>08</b>	<p><b>Netze BW GmbH, Netzentwicklung Süd</b> Schreiben vom: 14.07.2020</p>	
	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>09</b>	<b>terraneTS bw GmbH</b> Schreiben vom: 04.06.2020	
	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, sodass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.          Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die terraneTS bw GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
<b>10</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> Schreiben vom: 15.06.2020	
	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.          Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aktivpark Hindenburgstraße“ in Balingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.          Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
<b>11</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> Schreiben vom: 24.06.2020	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
<b>12</b>	<b>Stadtwerke Balingen</b> Schreiben vom: 09.07.2020	
	Die Stadtwerke Balingen sind im laufenden Austausch mit dem Stadtplanungsamt.	Kenntnisnahme
<b>13</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung – Straßenverkehrsbehörde</b> Schreiben vom: 09.07.2020	
	<p>Nach Anhörung des Polizeipräsidiums Reutlingen bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>Bereits in der Beschlussvorlage wird explizit das Parkplatzangebot vor Ort am Aktivpark als auch innerstädtisch angesprochen. Bauliche Maßnahmen, welche den öffentlichen Verkehrsraum tangieren, sind bislang nicht zu erkennen (z.B. Sichtbeeinträchtigungen).</p>	Kenntnisnahme

	<p>Evtl. wäre es angebracht, einen Bereich zu gestalten, welcher als „Fahrradparkplatz“ fungiert. Es ist laut Beschlussvorlage auch angedacht und gewünscht, dass die künftigen Nutzer auch oder gar vorwiegend mit dem Fahrrad vor Ort kommen (sollen).</p>	<p>Verweis auf Lfd. Nr. 06/6</p>
<p><b>14</b></p>	<p><b>Öffentlichkeit/ Stellungnahme zum Bebauungsplan Jugendhaus und Aktivpark</b> E-Mail vom 18.12.2017</p>	
	<p>Als Anwohner der Wöhrtsstraße in Balingen haben wir mit großem Interesse und Vorfreude die Planungen und Entwicklungen der Gartenschau 2023 in Balingen verfolgt. Zusätzlich soll auch das neue Jugendhaus in diesen Bereich verlegt werden um, unterstützt durch den Aktivpark, einen neuen Raum für die Jugend zu schaffen. Aufgrund des folgenden Auszugs aus der Vorlage „Neubau Jugendhaus“ vom 23.11.2017 sind uns jedoch erhebliche Bedenken und Ängste bezüglich des neuen Standortes des Jugendhauses und der entsprechenden Aufmerksamkeit seitens der Stadtverwaltung entstanden. Auszug:</p> <p><i>"Das Grundstück in der Hindenburgstraße erfüllt die Kriterien sehr gut. Es befindet sich gleichermaßen innenstadtnah und doch ausreichend randständig, um die Lärmproblematik, wie sie am bestehenden Standort vorherrscht, zu entschärfen."</i></p> <p>Der Standort Parkanlage, genau gegenüber unseren Wohnhäusern an der Eyach, zwischen Hindenburgstraße und Wöhrtsstraße ist seit langem als Brennpunkt nächtlicher Partys, vor allem in den Sommermonaten, und anschließender Müllablage bekannt. Deshalb wurde seitens der Stadtverwaltung auch ein Sicherheitsdienst beauftragt, welcher regelmäßige Kontrollen, bisher aber nur an 2 Wochenenden im Monat, im Park durchführt. Die Effektivität dieser wenigen nächtlichen Kontrollen hält sich jedoch in Grenzen. Der Wegfall des nächtlichen Verkaufsverbots von Alkohol an Tankstellen lässt eine erneute erhebliche Zunahme der Lärm- und Müllproblematik im Park annehmen. Anfragen unsererseits in den vergangenen Jahren an die Stadt ergaben immer dieselben Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Wir haben hier leider keine Handhabe!“</li> <li>• „Es kann kein Alkoholverbot in öffentlichen Stadtparks ausgesprochen werden!“</li> </ul> <p>In den letzten Jahren gab es mehrfach Zeiträume an denen fast täglich die Polizei aufgrund von extremem Lärm, fliegenden Flaschen und Körperverletzungen alarmiert werden musste. Nun also soll ein Brennpunkt, das bisherige Jugendhaus, laut Ihrer Aussage „entschärft“ werden. Diese „Entschärfung“ soll durch die <b>VERLAGERUNG</b> des Jugendhauses an den bereits bestehenden Brennpunkt Eyachpark erfolgen??? Die oben zitierte Formulierung lässt bei uns natürlich Fragen aufkommen: Ob die Einschätzung der aktuellen Lage im Eyachpark seitens der Stadtverwaltung bedacht wurde oder überhaupt Beachtung fand? Die Bebauung der Hindenburgstraße mit den hohen Fabrikgebäuden auf der Innenstadtseite ergeben zusätzlich einen riesigen Resonanzkörper mit direkter Beschallung der Wöhrtsstraße. Der Pflanzenbestand im Park bietet keinerlei Lärmschutz. Die aktuelle Lage im Bereich „Klein Venedig“ bezüglich</p>	<p>Unter Abwägung der verschiedenen Belange und Interessen, handelt es sich um einen sehr guten innerstädtischen Standort für ein Jugendhaus und einen generationsübergreifenden Park. Die Vorteile für die Bevölkerung und die Innenstadtbewohner und Besucher aller Altersgruppen überwiegen. Der Aktivpark ist ein generationsübergreifender Bürgerpark mit Spiel- und Sportmöglichkeiten für alle Generationen. Lärm- und Nutzungskonflikte lassen sich allerdings in verdichteten Lagen – trotz baulicher Maßnahmen und vorgezogenen Lärmuntersuchungen - nicht immer völlig vermeiden. Durch Gesetze, Regeln, Auflagen und Kontrollen muss die öffentliche Ordnung entsprechend gewahrt bleiben.</p> <p>Nach der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Aktivparks werden die gesetzlichen Richtwerte für Lärmemissionen an der nächst gelegenen Wohnbebauung eingehalten. Auf Laufende Nr. 05/4 und das Lärmgutachten „Lärmschutz Aktivpark Skatepark / Jugendhaus Balingen“ wird verwiesen.</p> <p>An die Beschlussfassung des Gemeinderates schließt sich eine weitere Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung an. In diesem Zusammenhang kann interessierten Anliegern der Wöhrtsstraße der aktuelle Bebauungsplan vorgestellt werden. Ein attraktives Umfeld, das keine Angsträume bietet, Sozialkontrolle und Einsehbarkeit, Beratung und behördliche Kontrollen sowie bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten dienen dem nachbarlichen Frieden und der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt und im Quartier.</p>

der Lärmbelästigung durch Publikumsverkehr und Betrieb der neuen Gaststätte „ZEN“ zeigt uns, wie ohnmächtig und hilflos man als Anwohner neuen Gegebenheiten gegenüberstehen kann. Mehrere Mieter der Wohnungen dort sehen sich bereits nach einer neuen Wohnmöglichkeit um. Dies belegen u.a. aktuelle Anfragen beim Objekt Wöhrstraße 10, in welchen Mieter Ihre Beweggründe für einen schnellen Umzug schildern. Warum schreiben wir Ihnen? Wir wollen sicherstellen, dass die aktuelle Problematik im Park bei Ihrer Planung bedacht wird und die entsprechende Aufmerksamkeit für eine Zusammenlegung von ZWEI BRENNPUNKTEN vorhanden ist!

Deshalb bitten wir die Stadt Balingen unsere Ängste und Bedenken ernst zu nehmen und bei der Planung des neuen Jugendhauses mit Aktivpark auch die Interessen und Anregungen der Anwohner Wöhrstraße mit einfließen zu lassen bzw. uns auch aktiv in die Planung mit einzubinden! Denn wir Anwohner werden tagtäglich mit den neuen Begebenheiten konfrontiert sein und unser Leben kann dadurch erheblich beeinflusst werden, siehe „Klein Venedig“!

Wir brauchen klare Regelungen für die Benutzung des Jugendhauses, des Aktivparks und der Parkanlagen! Vor allem die notwendigen Mittel und Ressourcen um diese Regelungen zu überwachen und umzusetzen sind erforderlich. Genügend Personal (Betreuer, Sicherheitsdienst) muss vorhanden sein, und das nicht nur tagsüber und bis 22 Uhr, sondern vor allem nachts, da auch seitens der Polizei hierfür nur wenig personelle Kapazität zur Verfügung steht.

Für den Aktivpark gelten klare Öffnungszeiten von 9 bis 22 Uhr. Das Jugendhaus ist Bestandteil des generationsübergreifenden Aktivparks, welcher als gesamtheitliches Konzept im Rahmen der Gartenschau 2023 umgesetzt wird. Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Balingen als Betreiber des Jugendhauses wird für das städtische Gebäude und die Nutzung des Aktivparks entsprechende Vorgaben machen und die baurechtlichen Auflagen entsprechend umsetzen.

Balingen, 03.03.2021

S. Stengel